

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

35 (11.2.1868)

Beilage zu Nr. 35 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 11. Februar 1868.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 8. Febr. 28. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer der Landstände. (Schluß.)

Staatsrath Weizel erstattet Bericht über den Gesetzentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betr. Der Berichterstatter erläutert den Inhalt des Entwurfs, seine Vorzüge gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, und hebt namentlich hervor, daß die neuen Bestimmungen mit Rücksicht auf das neue Wehrgesetz nicht entbehrt werden können. Da die Regierung die in der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen gutgeheißen hat, beantragt die Kommission Annahme des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer.

Staatsminister Stabel erwähnt, daß die Regierung die einzige, die Grundlagen des Entwurfs berührende Abänderung des letztern, wie sie in dem andern Haus vorgenommen wurde, als eine Verbesserung anerkenne, und empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags.

Dieser wird sodann einstimmig angenommen. Obergerichtsadvokat Dr. Berthelau erstattet hierauf Bericht über den Entwurf des Preßgesetzes, nach den letzten Beschlüssen der Zweiten Kammer, welche von denjenigen der Ersten nur dadurch abweichen, daß sie den Abs. 2 des § 15 nach dem Regierungsentwurf wiederherstellen und hiernach den Versuch des Preßvergehens erst mit den nach Vollendung des Druckes beginnenden, auf die Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen als vorhanden annehmen. Die Kommission empfiehlt im Interesse für das Zustandekommen des Gesetzes die Zustimmung zu den Beschlüssen des andern Hauses. Dieser Antrag und damit auch das ganze Gesetz wird einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erstattet Geh. Rath Bluntzli Bericht über das Verfassungsgesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Nachdem die Zweite Kammer den Beschlüssen dieses Hauses im Sinne der Befreiung der Suspension der Minister als unmittelbare Folge der beschlossenen Ministeranlage und hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichtshofs beigetreten sei, bestehe nur bezüglich der Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofs eine Differenz. Während die Mehrheit dieses Hauses eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen nicht gutheißen, dagegen dem Gerichtshof die freieste Entscheidung über die Ablehnungsgründe überlassen wollte, habe die Zweite Kammer eine Fassung beschlossen, welche nicht ausdrückt, ob für die Ablehnung Gründe vorzubringen sind oder nicht. Nach den Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des andern Hauses müsse angenommen werden, daß dieses auch die Ablehnung ohne Angabe der Gründe für zulässig hält. Er selbst halte nun diese Frage nicht für erheblich, jedoch sei derselben von anderer Seite in diesem Haus Wichtigkeit beigelegt worden. Da indessen diese Frage bei dem Gesetz über das Verfahren noch näher erwogen werden müsse, so könne für jetzt die Zustimmung zu dem Beschluß der Zweiten Kammer unbedenklich ausgesprochen werden. Dies sei um so mehr zu wünschen, da es einen schlechten Eindruck machen müßte, wenn das Gesetz nach so vielen Verhandlungen und allseitigen Annäherungen schließlich doch nicht zu Stande kommen würde. Dies würde der Unsicherheit der Verhältnisse, die im gegenwärtigen Augenblick in großen und mächtigen Staaten wie Frankreich und Preußen, in viel höherem Grade aber in allen kleineren Staaten sich fühlbar und in einer gewissen Geizigkeit der Stimmungen kenntlich mache, neue Nahrung zuführen. Auch würde man in diesem Fall der liberalen und nationalen Partei von Seiten der ultramontanen und reaktionären Partei nicht ohne Grund den Vorwurf machen können, daß sie zur Durchführung ihres Prinzips nicht im Stande sei. Der Berichterstatter empfiehlt deshalb die Annahme des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer.

Fehr. v. Söler bemerkt, daß er in Folge der Aufnahme der Mißregierung unter die Gegenstände, auf welche die Ministeranlage gerichtet werden könne, auch heute gegen das ganze Gesetz stimmen müsse, und zwar um so mehr, als die von ihm seiner Zeit hervorgehobenen Gefahren, welche er in dem Entwurf erblicke, ihm mit Rücksicht auf die düstere Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse durch den Vorredner noch viel bedenklicher scheinen müssen.

Ministerpräsident Jolly glaubt nicht, daß die Veränderung der Lage der Verhältnisse so bedeutend sei, um eine kleine Erweiterung der Rechte der Volksvertretung als eine Gefahr erscheinen zu lassen. Auf das Zustandekommen des Gesetzes lege er aus gleichen Gründen ganz den gleichen Werth wie der Berichterstatter.

Gesheimerath Bluntzli hält bei der gegenwärtigen Lage eine starke Regierung für ein Bedürfnis, glaubt aber, daß eine verantwortliche Regierung in unserer Zeit stärker sei als eine nicht verantwortliche.

Fehr. v. Rüdert wird gegen das Gesetz stimmen, dessen Zustandekommen nach seiner Ansicht nicht von so großer Bedeutung sei und in welchem er eine konstitutionelle Wahrheit nicht erblicken kann.

Der Gesetzentwurf wird sodann mit allen Stimmen gegen diejenigen der Fehr. v. Rüdert und v. Söler angenommen und hat somit die für ein Verfassungsgesetz erforderliche Stimmenzahl erhalten.

Nachdem der Präsident noch eine Mittheilung aus der Zweiten Kammer zur Kenntniß des Hauses gebracht, wird die Sitzung geschlossen.

† Karlsruhe, 8. Febr. 68. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände. (Schluß.)

Die Petitionen, zu denen nunmehr die Berathung übergeht, betreffen:

1) Bitte des August Meißner und Johann Georg Bäcker in Obersefflenz um Entschädigung für Mehraufwand am Tunnelbau bei Zimmern.

2) Bitte des Bernhard Wanoli in Wieben um Entschädigung für Eisenbahn-Arbeiten.

3) Bitte der Gemeinden Landenberg und Limbach um Errichtung eines Omnibuskurses von Dallau nach Wudau und Uebernahme einer Dignalsstraße in den Staatsstraßenverband.

4) Bitte vieler Wirthe um Beschränkung des Weinverkaufs im Kleinen und Umwandlung der Weinsteuern in eine direkte Steuer.

5) Bitte des ehemaligen Oberfeldwebels Gottfr. Pflaum zu Mühlburg um Ueberweisung eines Gnabengehalts oder einer Pension.

Ueber die Bittschrift Nr. 5 berichtet der Abg. Kunz. Der Bittsteller war wegen qualifizirten Diebstahls und Urkundenfälschung zu 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Die Kommission beantragt: Uebergang zur Tagesordnung.

Generalauditor Geh. Rath Brauner bemerkt, daß die Großh. Regierung für diesen Mann Alles gethan habe, was in ihrer Macht stand, indem sie der Familie des Petenten eine Subsistenz auswarf.

Abg. Kunz berichtet ferner über die Bitte unter Nr. 3. Antrag: Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Abg. Fehr h wünscht empfehlende Ueberweisung. Beide Kommissionsanträge werden angenommen.

Zu der Bitte unter Nr. 2 stellt der Berichterstatter Abg. Mühlhäuser den Antrag auf: Uebergang zur Tagesordnung. Die Anträge werden, nachdem Ministerialrath Muth, die Abgg. Sachs, Paravicini sich geäußert haben, angenommen.

Ueber die Bitte unter Nr. 1 berichtet ebenfalls der Abg. Mühlhäuser und beantragt: Ueberweisung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Ministerialrath Muth: Das Gesuch sei von der Großh. Regierung wiederholt reiflich geprüft worden; sie habe dabei nicht dazu kommen können, dem Bittsteller, welcher als Unterakfordant mit dem Staat gar nicht im Vertrag gestanden, eine Vergütung zu bewilligen. Die im Tunnel vorgekommenen Einbrüche seien der allzu geringen Vorsicht des Bauunternehmers zuzuschreiben, der den Unterbau von Holz trotz der Mahnung der technischen Behörde zu schwach in Holz ausgeführt habe.

Abg. Fehr unterstützt den Kommissionsantrag; der Hauptbeschädigte sei der Schwiegervater des Petenten, der bei der fraglichen Angelegenheit sein Vermögen von 16,000 fl. eingebüßt habe.

Abg. Turban: In der Ueberweisung zur Kenntnißnahme liege der Wunsch der Kommission, hier Gnade oder Billigkeit zu üben. Wenn man das vorliegende Verhältniß genau in das Auge fasse und besonders nicht vergesse, daß die Petenten Unterakfordanten seien, so könne man nur zum Antrag auf Tagesordnung kommen. Wie könne man verlangen, daß der Arbeitgeber den Unterakfordanten entschädige, weil er durch seinen Vertrag mit dem Akfordanten ein schlechtes Geschäft gemacht habe? Einen Antrag wolle er nicht stellen.

Abg. Beck befürwortet den Kommissionsantrag. Abg. Fria stellt den Antrag auf: Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem noch der Abg. Sachs, Ministerialrath Muth und der Berichterstatter gesprochen, wird der Antrag des Abg. Fria abgelehnt; somit ist der Kommissionsantrag angenommen.

Ueber die Petition Nr. 5 berichtet der Abg. Sachs; durch den Weinverkauf im Kleinen werde allerdings das Interesse der Wirthe nicht gefördert, seien auch oft schon Winkelwirthschaften entstanden und die Verkäufer selbst zu Schaden gekommen. Allein diese Bedenken können nicht zum Wunsch der Wiederaufrichtung einer gefallenen Gewerbsbeschränkung führen. In welcher Weise die Umwandlung der Weinsteuern geschehen solle, sei von den Petenten nicht gesagt; die früher gemachten Versuche mit Bauschummen seien so, daß man dieselben nicht wieder einführen könne.

Die Kommission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Rößhirt schließt aus dem öftern Einkommen von Petitionen der vorliegenden Art und aus der Zahl der Bittschriften auf das Vorhandensein eines Mißstandes, hebt hervor, daß der Wirth für die Räumlichkeiten und Wirthschaftseinrichtung, sowie für Haltung der nöthigen Vorräthe an Getreid und Speisen große Opfer zu bringen hätte, weist auf die ökonomischen Nachtheile der Neben- und Winkelwirthschaften hin, und beantragt empfehlende Ueberweisung an Großh. Regierung.

Ministerialrath Regener: Die Wirthe hätten keinen Grund, sich über diese Verordnung zu beschweren; denn während ihnen durch die Gewerbsordnung der Betrieb jedes Gewerbes eröffnet sei, seien sie umgekehrt in ihrem eigenen Gewerbe durch die Wirthschaftsordnung geschädigt. Wenn die Wirthe mehr Steuer zu entrichten hätten, als die Kleinverkäufer von Wein, so komme dies daher, weil die Wirthe mehr besitzen. Uebrigens bezahlten die Kleinverkäufer außer der Gewerbesteuer auch ein Weinpentent. Ein etwaiges Mißverhältniß in der Besteuerung der Wirthe und Kleinverkäufer könne durch Regulirung der Besteuerung gehoben werden.

Abg. Ehard ist für den Kommissionsantrag. Wenn Petitionen aus Interessentreisen einlaufen, seien sie etwas schärfer ins Auge zu fassen. Der Schluß, den der Abg. Rößhirt ziehe, würde, wenn man ihn auch bei der Petition um Verzäpfung des selbsterzeugten Weines anwende, zu eigenthümlichen Resultaten führen. Wichtig sei, daß der Wirth sich bezüglich der Besteuerung in einer eigenthümlichen Situation befinde; man könne den Interessen der Wirthe gerecht werden, ohne den Prinzipien dieses Hauses zu nahe zu treten, wenn man bezüglich der Besteuerung eine Modifikation einträte, so daß zwischen ihrer Besteuerung und jener der Kleinverkäufer eher ein Gleichmaß hergestellt werde.

Abg. Hoff: Er könne sein Erstaunen über die Rede des Abg. Rößhirt nicht bergen; diese Rede könnte eben so gut vor zehn Jahren gehalten worden sein. Er sei im Gewerbebetrieb aufgewachsen und wünsche mögliche Befreiung derselben. Auch dem Kaufmann, der ein großes Lokal, große Vorräthe habe, mache bisweilen ein kleiner Krämer Konkurrenz. Wer Lust und Liebe zum Wirthshausigen habe, finde überall einen Ort, wo er dieselben befriedigen könne. Auch ein anderer Gewerbsmann könne durch ungeschickten Betrieb seines Geschäftes sein Vermögen verlieren, nicht nur der Weinverkäufer im Kleinen. Die Polizeipolizei sei auf das Minimum rebuzirt, und doch bestehen die Welt und die Polizei; ebenso sei eine umfassende Polizeiaufsicht über die Wirthschaften mit der Entwicklung der Polizeiwissenschaft weniger nöthig geblieben.

Abg. Roder unterstützt den Antrag des Abg. Rößhirt in dem Sinn, daß ein Weg gefunden werden solle, auf welchem eine gerechtere Bestimmung zu erreichen ist.

Abg. Turban betont, daß das Interesse der Weinproduzenten durch die Verordnung wesentlich gefördert werde, und entwickelt die Gründe, welche das Großh. Handelsministerium zur Erlassung derselben bestimmten. Die Wirthe hätten von der Gewerbfreiheit den allergrößten Vortheil, denn sie könnten jedes andere Gewerbe neben ihrer Wirthschaft treiben, während die letztere nach wie vor ihr Monopol sei. Das rechtfertige auch eine verhältnißmäßig größere Besteuerung derselben. Wenn in einem Haus, wo ein Kleinverkäufer wohne, Erzesse entständen, so seien diese so, daß die Polizei Kenntniß davon bekomme; die Wirthe führten überdies eine bedeutende Mißaufsicht. In der Verordnung sei Konzeptionsentziehung für den Fall angedroht, daß der Wein im Hause verzapft oder verhaufert werde. Darin liege ein hinreichendes Mittel zum Einschreiten gegen Mißbräude.

Abg. Kirsner beantragt: Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinn, daß die Großh. Regierung die Besteuerungsfrage einer Untersuchung unterziehe.

Abg. Kusel hält es für abnorm, wenn eine Petition in ganz anderer Weise der Großh. Regierung überwiesen werden solle, als die Petenten selbst wollen.

Ministerialrath Eisenlohr: Eine Ueberweisung könne unterbleiben, nachdem die Großh. Regierung sich von den Ansichten der Kammer durch die geführte Debatte hinreichend überzeugt habe.

Abg. Eschbacher wünscht höhere Besteuerung der Konzeption zum Weinverkauf im Kleinen.

Der Antrag des Abg. Rößhirt wird abgelehnt, jener des Abg. Kirsner bei Stimmgleichheit durch die Stimme des Präsidenten angenommen.

Der vorgerückten Zeit wegen wird die Sitzung Nachmittags 3 Uhr geschlossen.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Nachlassangelegenheit des Kaisers Maximilian bringt die „Triest. Ztg.“ folgende, wie sie sagt, aus verlässlicher Quelle ihr zugehende Mittheilungen: „Kaiser Maximilian hatte die Kaiserin Charlotte zur Universalerbin seines Nachlasses eingesetzt, dem zufolge auch die beiden Lustschlößer Lacroma und Miramare in das Eigenthum der Kaiserin übergegangen wären. Der inzwischen eingetretene franke Geisteszustand der Kaiserin machte die Bestellung eines Kurators nothwendig, und es wurde als solcher der König der Belgier im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Haus bestellt, dem dadurch auch die Testamentsvollstreckung anheimfiel. Der König der Belgier trat die ganze Maximilian'sche Erbschaft an den Erzherzog Franz Karl ab, welcher damit auch die daran haftenden Verbindlichkeiten übernahm. Erzherzog Franz Karl überließ nun mittelst Schenkungsurkunde die beiden Schlösser Lacroma und Miramare an den Kaiser Franz Josef, behielt sich aber vor, daß alles noch aus Triest einlangende Gut, so wie der Baarvorrath, Brillanten und sonstige Werthgegenstände in seinem Eigenthum zu verbleiben haben. Es werden daher auch alle in dem Testament Kaiser Maximilian's ausgelegten Legate, Pensionen u. s. w. von Seiten des Erzherzogs Franz Karl ausgezahlt und ebenso auch die Gläubiger des Kaisers Maximilian befriedigt. Die Kaiserin Charlotte hat auf die Spanage von 40,000 Gulden jährlich, welche ihr als österreichischer Erzherzogin gebührt, verzichtet. Für die Instandhaltung der beiden Lustschlößer hat der Kaiser den jährlichen Betrag von 25,000 Gulden bestimmt.

Karlsruhe, 7. Febr. (Erwiederung.) Gabe es ein Klagerecht auf Schadenersatz für verlorene Zeit, so würde ich auf die Erklärung der Herausgeber der Quellen- und Urkundenammlung für badische Landesgeschichte in Nr. 30 d. Bl. eingehend antworten. So aber will ich mich ein für allemal darauf beschränken, einen Neben, der Interesse und Verhältniß für diese Dinge hat, einzuladen, auch nur das 1. Heft des IV. Bandes dieses Sammelwerkes zu durchblättern, um sich sofort zu überzeugen, auf welcher Seite die Wahrheit steht. Dr. Beck.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.



3.584. Constanz.

Häuser-Verkauf.

In Folge vorgerückten Alters verkaufe ich aus freier Hand die Häuser Nr. 374/5 in der Kreuzlinger-Vorstadt...

Nr. 374 enthält zu ebener Erde: Laden, 2 Comptoirs, Magazin und 3 Keller...

Gegenüber dem Hause steht ein öffentlicher Brunnen mit vorzüglichem Quellwasser.

Kaufinteressenten belieben sich über Kaufpreis und sonstige Bedingungen durch frankirte Briefe an mich selbst zu wenden.

Karl Bolderauer senior,

Inhaber der Firma Simon Bolderauer & Comp.



3.590. Gernsbach.

Ankündigung.

In Folge richtiger Verfügung wird dem Kammerwirth Johann Georg Heintzmann in Gernsbach die nachverzeichnete Liegenschaft am...

Montag den 9. März 1868, Nachmittags 3 Uhr, in dem Rathhause in Gernsbach öffentlich versteigert...

Auswärtige Steigerer haben sich mit legalem Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Bezeichnung der Liegenschaft. Gebäude.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit der Realwirtschaftsgerechtigkeit zum Lamm, nebst Scheuer und Stallung...

Gernsbach, den 7. Februar 1868. Der Großh. Notar G. Gartner.

3.576. Eberfeld.



Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Wir beabsichtigen die Anfertigung von a. 10 Schnellzug-Locomotiven mit Tender...

Die maßgebenden Bedingungen sind in unserem Centralbureau hier einzusehen...

Anerbietungen, welche versiegelt und unter der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung von Locomotiven“ portofrei bei uns einzureichen sind...

Offerte zur Lieferung von Locomotiven. portofrei bei uns einzureichen sind, werden bis zum Montag den 24. Februar cr., Vormittags 11 Uhr...

entgegen genommen, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Offerten in unserem Centralbureau bewirkt wird.

Den Submittenten steht es frei, diesem Eröffnungstermine beizuwohnen.

Eberfeld, den 6. Februar 1868. Königlich Eisenbahn-Direktion.

3.502. Nr. 356. Mannheim.

Lieferungsantrag.

Zur Unterhaltung der hiesigen Rheinseilstrasse im Jahr 1868 sind folgende Materialien im Commissionswege zu vergeben:

a) Fortene Hölzer: 10 Balken von 39 Fuß Länge, 6 7/8" stark, 1 Schwelle 24 " " 10 1/2 " "

b) Nägel und Sendeleisen: 20,000 kleine Sendeleisen, 1000 Stück zu 10 Pfund, 500 Nägel von 5" Länge, 100 Stück zu 14 Pfund.

c) Leber: 3 Tonnen Stockholmer Pflanzentheer.

Die Commissionsöffnungen müssen längstens bis zum 15. Ist. Mtz., Vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit der Aufschrift „Brüdenmaterialien-Lieferung“ versehen...

Mannheim, den 31. Januar 1868. Großh. Hauptzollamt.

3.578. Nr. 282. Eberfeld.

Schwarzaldbahn.

Zum Betrieb der größten Tunnelbauten der Bahnstraße Hornberg-St. Georgen bedürfen wir vorläufig 6 eiserne Ventilatoren und ca. 5000 lfd. 6" weite Blechdröhen...

deren Lieferung, franco Nagazin Eberfeld, wir im Wege schriftlicher Angebote zu vergeben wünschen.

Dienstag den 18. Februar, Morgens 11 Uhr, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Ventilatoren oder Blechdröhen-Lieferung“ bei unterfertigter Stelle einzureichen...

Eberfeld, den 3. Februar 1868. Großh. Eisenbahn-Inspektion. Grabenbörfer.

3.565. Langensteinbach.

Stammholz-Versteigerung.

Am Donnerstag den 13. d. M. werden im hiesigen Gemeindefeld 20 Stück tamme Säglöße, 57 " " Bauhämme, 96 " " Gerüstlängen, 342 " " kleine Stangen...

Öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft am gedachten Tage Morgens 9 Uhr bei der Ziegelhütte hier stattfinden.

Langensteinbach, den 6. Februar 1868. Das Bürgermeisterramt. Na u. v. d. Ried, Rathsch.

3.555. Nr. 223. Bruchsal (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen hiesigen Forstbezirks werden nachgenannte Holzsortimente versteigert...

Montag und Dienstag den 17. und 18. Februar d. J. in der Luchardt in 16 Schwanenwiesen...

Bruchsal, den 7. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. v. Girardi.

3.579. Nr. 140. Graben (Holzversteigerung.) Im Domänenwald Kammerforst werden versteigert...

Freitag den 14. d. M.: 2 Stämme eichenes Wagnersholz; 144 Kstfr. buchenes, 13 1/2 Kstfr. eichenes, 5 1/2 Kstfr. gem. Scheitholz; 81 1/2 Kstfr. buchenes u. 31 1/2 Kstfr. gem. Prügelscholz; 34 1/2 Kstfr. gem. Stochholz; 5475 Stück buchene und 900 Stück gem. Wellen.

Zusammenkunft im Kammerforst beim Pürschgarten früh 1/2 9 Uhr.

Graben, den 7. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Mengert.

3.514. Korf. (Stammholzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Korf werden mit Borgfrist bis 1. November d. J. versteigert...

Im Distrikt I. Wilsstetterwald, Donnerstag den 13. Februar d. J.: 3 Holländer-Eichen, 3 Eichen, 13 Birken und 33 Pappel-Baum- und Nutholzstämme.

Im Distrikt II. Endingenwald, Montag den 17. Februar d. J.: 15 Holländer-Eichen, 12 Eichen und 17 Pappel-Nutholzstämme und 188 Stück Eichen-Nutholzstangen.

Die Zusammenkunft findet in den Schlägen jeweils früh 9 Uhr statt.

Korf, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Eichhorn.

3.566. Nr. 144. Unterschwarzach. (Holzversteigerung.) Aus diesseitigen Domänenwaldungen werden wir bis...

Mittwoch den 19. Februar l. J., mit Borgfrist bis Martini l. J., 1) aus dem Schlag Aldersberg 14: 44 Stämme eichenes Nuth- und Bauholz, 63 1/2 Kstfr. buchenes, 3 Kstfr. eichenes Scheitholz, 43 1/2 Kstfr. buchenes und eichenes Nuth- und Prügelscholz und 4900 Stück buchene und gemischte Wellen;

2) aus dem Schlag Krefeldbader Berg III 1: 80 1/2 Kstfr. buchenes Scheitholz und Prügelscholz und 4825 Stück buchene Wellen.

Die Verhandlung findet im Rathhause zu Neumtünchen statt und beginnt Vormittags 9 Uhr.

Schwarzach, den 6. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Müller.

3.549. Nr. 100. Wilsberg. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Domänenwaldungen werden auf Borgfrist bis Martini d. J. versteigert...

im Distrikt V. „Herrensgrund“, Dienstag den 18. Februar d. J.: Forstholz: 15 Bauhämme, 1 Säglöße, 25 Kstfr. Nuthholz, 65 1/2 Kstfr. Scheiter, 3 1/2 Kstfr. Stochholz und 900 Wellen.

Im Distrikt IV. „Ravenbusch“, Mittwoch den 19. Februar d. J.: 300 forstene Gerüstlängen, 800 Hopfenstänge, 2 1/2 Kstfr. forstene und 4 1/2 Kstfr. asperne Scheiter, 8 1/2 Kstfr. forstene Prügelscholz und 2350 forstene Wellen.

Im Distrikt II. „Buchwald“, Freitag den 21. Februar d. J.: 31 Forstehämme von 50—80' Länge, 5 Birkenstämme, 15 eichene Wagnerslöcher, 5 Buchenslöcher, 1 Birkenstoch, 25 buchene Wagnerslöcher, 22 1/2 Kstfr. forstenes Nuthholz, 22 1/2 Kstfr. buchene und 27 1/2 Kstfr. forstene Scheiter, 4 Kstfr. eichene, 20 1/2 Kstfr. buchene und 7 1/2 Kstfr. forstene Prügelscholz, 1 1/2 Kstfr. forstenes Stochholz, 2350 buchene und 775 forstene Wellen.

Zusammenkunft ist am 1. Tag bei Obermutschelbach, am 2. bei Mittelmutschelbach und am 3. im Distrikt Schmalmsch bei Kleinsteinsbach, jeweils früh 8 Uhr.

Wilsberg, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Hebenstreit.

Öffentliche Mahnung.

Vereinigung der Grund- und Pfandbücher in der Bürgermeisterei Baitenhausen betr.

3.c.162. Baitenhausen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert...

Der Rechtsgrund der in diesem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche ins Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen, beziehungsweise geselligen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der ins Grundbuch eingetragenen in geselligen Vorzugsrechten der Verkäufer, beziehungsweise Vorzugsgläubiger.

Baitenhausen, den 12. Januar 1868. Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär: E. Urna u.

Table with columns: Des Eintrags, Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists various entries under Pfandbuch I. von Schiggendorf and Grundbuch I. von Baitenhausen and Niedelsweiler.